

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe - Kinderbetreuung -

Der Landkreis Gifhorn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachfolgend „Landkreis“ genannt

und die Städte Gifhorn und Wittingen, die Gemeinde Sassenburg sowie die Samtgemeinden Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel, Meinersen, Papenteich und Wesendorf nachfolgend „Gemeinden“ genannt

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im örtlichen Bereich durch die Gemeinden nach § 69 Abs. 5 und 6 des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Dem Landkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung auch insoweit, als die Gemeinden örtliche Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.
- (3) Der Landkreis schließt für die Gemeinden eine Vereinbarung nach § 69 Abs. 5 Satz 3 SGB VIII auf der Grundlage der innerhalb des Landkreisgebietes geltenden Grundsätze mit auswärtigen Kommunen ab.
- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei seinen Aufgaben.

§ 2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

- (1) Die Gemeinden übernehmen Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Sie gewährleisten insbesondere die Schaffung und Fortführung aller Tageseinrichtungen für Kinder und der Einrichtungen, durch die der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz erfüllt werden kann. Dazu gehören die bedarfsgerechte Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Krippen, Kindergärten und Horte nach Maßgabe der mit ihnen abzustimmenden Planung. Einschränkungen und Erweiterungen von Angeboten werden mit dem Landkreis abgestimmt.
- (2) Die Aufgabe umfasst insbesondere die Planung, den Bau und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen einschließlich des Abschlusses von Betriebsführungsverträgen mit freien und privaten Trägern, die Sicherstellung der Personaleignung und die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 22a Absätze 1 – 5 SGB VIII in eigenen sowie durch Betriebsführungsverträgen an freie und private Träger übertragene Kindertageseinrichtungen. In Bezug auf § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) werden mit den Gemeinden separate Vereinbarungen geschlossen.

§ 3 Verfahren zur Aufnahme externer Kinder

- (1) Personensorgeberechtigte, die eine Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Wohnsitzes ihrer Gemeinde aber innerhalb des Landkreises in Anspruch nehmen wollen, müssen unter Angabe der Gründe und der Gemeinde, in deren Gebiet ein Platz in einer Kindertageseinrichtung gewünscht wird, einen entsprechenden Antrag bei der Gemeinde ihres

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe - Kinderbetreuung -

Wohnsitzes stellen, damit die Betriebskosten im Sinne dieser Vereinbarung bezuschusst werden können.

- (2) Die für die Antragsteller zuständige Gemeinde prüft das Vorliegen der Voraussetzungen unter Beachtung des Wunsch und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes außerhalb des Wohnsitzes. Sie informiert die für den Sitz der Einrichtung zuständige Gemeinde.
- (3) Die für den Sitz der Einrichtung zuständige Gemeinde entscheidet über die Aufnahme eines Kindes und informiert die für die Antragsteller zuständige Gemeinde entsprechend.
- (4) Die für die Antragsteller zuständige Gemeinde bescheidet den Antrag und informiert die Gemeinde, in der ein Einrichtungsplatz in Anspruch genommen werden soll, entsprechend.

§ 4

Gebühren bei Aufnahme externer Kinder

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung richten sich nach der für den Sitz der Einrichtung geltenden Gebührenregelung.
- (2) Für die Leistungen gemäß § 74 a SGB VIII an Träger von Kindertageseinrichtungen (so genannte Betriebskostenzuschüsse) innerhalb des Landkreises ist die vertraglich verpflichtete Gemeinde zuständig, in der die Einrichtung ihren Sitz hat.
- (3) Die Gemeinde, die gemäß § 3 Absatz 4 dieser Vereinbarung der Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte außerhalb des Wohnsitzes der Personensorgeberechtigten zugestimmt hat, leistet an die für die in Anspruch genommene Einrichtung zuständige Gemeinde einen pauschalierten Betrag zur Abgeltung von Leistungen gem. § 69 Abs. 5 SGB VIII entsprechend der diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

§ 5

Finanzierung der Kindertagesstättenbetreuung

- (1) Die Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb tragen wie bisher die Gemeinden. Die finanzielle Beteiligung des Landkreises für Krippen und Horte erfolgt in Höhe von 20 % der Fachpersonalkosten gemäß der 2. Durchführungsverordnung in der Fassung vom 16.07.2002 zum KitaG. Ein besonderer Verwendungsnachweis ist daher nicht zu führen. Krippen- und Hortplätze werden durch den Landkreis Gifhorn nur gefördert, wenn die Einrichtungen im Kindertagesstättenentwicklungsplan aufgenommen sind, oder vom Landkreis vor der Einrichtung anerkannt wurden.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung von Sondergruppen für die integrative Erziehung behinderter Kinder wird vom Landkreis in Abstimmung mit den Gemeinden in mehreren Standorten vorgesehen. Entstehende Mehrkosten durch integrative Gruppen werden vom Landkreis getragen.

§ 6

Übergangsregelungen

Durch den Beschluss des Kreistages, bis zum Jahr 2010 ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder auszubauen, ergibt sich eine Basisstufenplanung, die zwischen den Gemeinden und dem Landkreis abzustimmen ist. Diese Basisstufenplanung ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 2). Die in der jeweiligen Ausbaustufe dargestellte prozentuale Versorgungsquote wurde durch die Jugendhilfeplanung aufgrund eines rechnerischen Bedarfs ermittelt und stellt für die Gemeinden die Mindestanforderung dar.

**Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben
im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe
- Kinderbetreuung -**

§ 7

Zuständigkeitsabgrenzung Samtgemeinde / Mitgliedsgemeinden

Sofern in einer Gemeinde die Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung von Mitgliedsgemeinden wahrgenommen werden, bleibt es bei deren Zuständigkeit. Zur Gültigkeit dieser Vereinbarung ist die Zustimmung der betreffenden Mitgliedsgemeinde erforderlich.

§ 8

Finanzbeziehungen

- (1) Beim Abschluss der Vereinbarung wird davon ausgegangen, dass Vertragspartner alle kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Gifhorn sind. Die sich daraus ergebenden Finanzbeziehungen zwischen Landkreis und Gemeinden richten sich nach den Vorschriften über den zwischengemeindlichen Finanzausgleich aufgrund des Nieder-sächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich.
- (2) Für den Fall, dass nicht alle Gemeinden für alle aufgeführten Aufgabenbereiche die Vereinbarung abschließen, wird der Landkreis sicherstellen, dass diese Gemeinden nicht besser oder schlechter gestellt werden als die Gemeinden, die die Vereinbarung abschließen.

§ 9

Kündigung


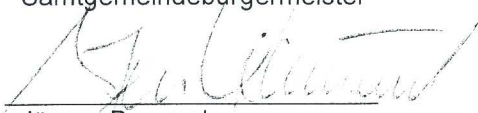

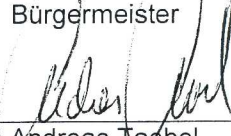
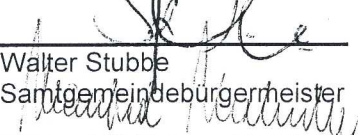


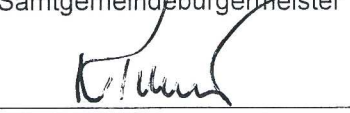
Diese Vereinbarung endet am 31.12.2010 und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht gekündigt wird. Eine Kündigung ist gegenüber allen Teilnehmern mit einer Frist von 2 Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe vom 04.07.1994 mit allen weiteren Änderungen aufgehoben.

**Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben
im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe
- Kinderbetreuung -**

Landkreis Gifhorn	Gifhorn, 11.10.07		Marion Lau Landrätin
Samtgemeinde Boldecker Land	Weyhausen, 10.09.07		Lothar Leusmann Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeinde Brome	Brome, 10.09.07		Jürgen Bammel Samtgemeindegemeindevorsteher
Stadt Gifhorn	Gifhorn, 12.9.2007		Manfred Birth Bürgermeister
Samtgemeinde Hankensbüttel	Hankensbüttel,		Andreas Tæbel Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeinde Isenbüttel	Isenbüttel, 10.09.07		Hans F. Metzloff Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeinde Meinersen	Meinersen, 10.09.2007		Walter Stubbe Samtgemeindegemeindevorsteher
			Manfred Niebuhr Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeinde Papenteich	Meine, 11.09.2007		Helmut Holzapfel Samtgemeindegemeindevorsteher
Gemeinde Sassenburg	Westerbeck, 10.09.07		Volker Arms Bürgermeister
Samtgemeinde Wesendorf	Wesendorf, 7.9.2007		Walter Penzhorn Samtgemeindegemeindevorsteher
Stadt Wittingen	Wittingen, 12.09.07		Karl Ridder Bürgermeister

Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe - Kinderbetreuung -

Anlage 1

Kostenregelung

Es wird für alle Gemeinden ein einheitlicher, pauschalierter Betriebskostenzuschuss gemäß nachstehender Aufstellung gezahlt. Die Abrechnung erfolgt 1 x jährlich zum 01.08. rückwirkend für 1 Kindergartenjahr.

Betreuungszeit	Kindergarten Faktor 1,00	Hort Faktor 1,25	Krippe Faktor 1,67
4 Stunden	104 € mtl.	130 € mtl.	174 € mtl.

Grundlage der Berechnung ist der Halbtagskindergartenplatz mit 4-stündiger Öffnungszeit. Bei über 4 Stunden liegender Öffnungszeit erhöht sich der pauschalisierte Zuschussbetrag zeitanteilig entsprechend der Ausgangsgröße von 4 Stunden. Für Hortgruppen erhöht sich der Zuschuss aufgrund der Platzzahlminimierung auf 20 Kinder um den Faktor 1,25 und für Krippengruppen aufgrund der Platzzahlminimierung um den Faktor 1,67.

Bei der Betreuung in einer Krippe ist es unerheblich, ob es sich um eine altersübergreifende Gruppe handelt oder nicht.

Elterngeld werden zu den Bedingungen der aufnehmenden Gemeinde an diese entrichtet.

Anlage 2

Stand 02.03.2006

**Sollkonzeption Krippe / Tagespflege
Stufenplanung der Kindertagesbetreuung**

	2005	2006	2007	2008	2009	2010																	
Altergruppen 0-3 Jahren	LK gesamt		EG Sassenburg		SG Boldcker Land		SG Brome		SG Hankens- büttel		SG Isenbüttel		SG Meinersen		SG Papenteich		SG Wesendorf		Stadt Gifhorn		Stadt Wittingen		
Bevölkerung.	5.075	5.384	5.390	4.818	4.777	4.742	372	384	386	323	445	457	489	673	694	732	472	1.146	348	346	348		tatsächliche Bevölk. 2004
Versorgung %	0%	1,5%	3,5%	5,5%	7,5%	10%	0%	1,5%	3,5%	3,5%	3,5%	0%	1,5%	1,5%	1,5%	0%	0%	0%	0%	1,5%	1,5%	0%	Bevölk.- prognose Amt 61
gesamt Plätze	0	81	189	265	358	474	0	6	14	11	16	0	7	10	10	0	0	0	0	19	5	0	Bevölk.- prognose ZGB
Tagespflege	41	41	94	132	179	237	3	3	7	6	8	4	4	5	5	5	4	4	4	10	3	3	Bevölk.- prognose Amt 61
Krippen	41	41	94	94	179	237	3	3	7	6	8	4	4	5	5	5	4	4	4	10	3	3	Bevölk.- prognose ZGB
Bevölkerung.	4.777	4.742	4.742	4.818	4.777	4.742	379	376	382	200	331	458	490	560	662	662	444	1.215	289	289	289		Bevölk.- prognose ZGB
Versorgung %	7,5%	10%	10%	5,5%	7,5%	10%	7,5%	10%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	3,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	7,5%	7,5%	7,5%	7,5%		Bevölk.- prognose ZGB
gesamt Plätze	358	474	474	265	358	474	28	38	21	11	18	25	31	41	49	36	24	33	33	91	22	22	Bevölk.- prognose ZGB
Tagespflege	179	179	179	132	179	237	14	19	7	6	9	13	15	21	25	18	12	17	17	46	11	11	Bevölk.- prognose ZGB
Krippen	179	179	179	132	179	237	14	19	7	6	9	13	15	21	25	18	12	17	17	46	11	11	Bevölk.- prognose ZGB
Bevölkerung.	4.742	4.742	4.742	4.818	4.777	4.742	376	376	382	200	331	458	490	560	662	662	444	1.215	289	289	289		Bevölk.- prognose ZGB
Versorgung %	10%	10%	10%	5,5%	7,5%	10%	10%	10%	5,5%	5,5%	5,5%	3,5%	3,5%	3,5%	3,5%	3,5%	3,5%	7,5%	7,5%	7,5%	7,5%		Bevölk.- prognose ZGB
gesamt Plätze	474	474	474	265	358	474	38	38	21	11	18	25	31	41	49	36	24	33	33	91	22	22	Bevölk.- prognose ZGB
Tagespflege	237	237	237	132	179	237	19	19	7	6	8	13	15	21	25	18	12	17	17	46	14	14	Bevölk.- prognose ZGB
Krippen	237	237	237	132	179	237	19	19	7	6	8	13	15	21	25	18	12	17	17	46	14	14	Bevölk.- prognose ZGB